

## Die wichtigsten Änderungen für Arbeitgeber in 2024 (Teil 1)

Auch das Jahr 2024 bringt einige neue Gesetze und Änderungen mit sich, die für Unternehmer von Bedeutung sind.

Die wichtigsten Änderungen hier im Überblick:

### 1. Höherer Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit dem 1. Januar 2024 nicht mehr 12,00 EUR, sondern 12,41 EUR (je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde). Soweit nicht ein höherer Branchenmindestlohn auf Grund für allgemeinverbindlich erklärter Tarifverträge oder einer Tarifgebundenheit (Mitgliedschaft Innung/ Fachverband) Anwendung findet, ist der erhöhte gesetzliche Mindestlohn zwingend von allen Unternehmen unabhängig der Anzahl ihrer Beschäftigten zu beachten. Zeitgleich mit der Erhöhung des Mindestlohns wurde auch die Geringfügigkeitsgrenze für Minijobs von 520 auf 538 EUR pro Monat angehoben. Dadurch ändert sich an der maximalen Arbeitszeit im Minijob trotz des höheren gesetzlichen Mindestlohns nichts; auf Basis des neuen Mindestlohns von 12,41 EUR können im Rahmen eines Minijobs nach wie vor 43 Stunden pro Monat gearbeitet werden.

### 2. Mehr Kinderkrankengeld-Tage

Im Falle der Erkrankung des Kindes hat jeder Elternteil, pro gesetzlich versichertem Kind unter 12 Jahren, statt bisher 10 Tage nun bis zu 15 Tage pro Jahr Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung sowie auf Kinderkrankengeld. Bei mehreren Kindern beschränkt sich der Bezug auf maximal 35 Arbeitstage pro Elternteil. Alleinerziehende Versicherte haben seit dem neuen Jahr 2024 Anspruch auf Kinderkrankengeld für maximal 30 Arbeitstage je Kind und bei mehreren Kindern längstens 70 Arbeitstage.

### 3. Auslaufen der Inflationsausgleichprämie

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten zur Abfederung der finanziellen Belastungen der Inflation noch bis zum Ablauf des Jahres (31. Dezember 2024) die steuer- und sozialabgabenfreie Inflationsausgleichsprämie bis zu einer Höhe von maximal EUR 3.000 zahlen. Die Prämie kann entweder als Einmalzahlung oder in Teilbeträgen verteilt auf einen längeren Zeitraum im Jahr gezahlt werden.

### 4. Bezugsdauer Eingliederungszuschuss verlängert

Die Möglichkeit, Arbeitgeber bei der Einstellung von älteren arbeitssuchenden Arbeitnehmern\*innen über die allgemeine Höchstdauer von einem Jahr hinaus bis zu 36 Monate mit einem Eingliederungszuschuss zu fördern, ist bis zum 31. Dezember 2028 verlängert worden.

### 5. Neue Regeln für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Seit dem 1. Januar 2024 gelten neue Regeln für das Gesellschaftsrecht. Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) hat insbesondere für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) Neuerungen auf den Weg gebracht. Die Gesellschaft kann auf zwei Arten existieren: Entweder hat sie die Befugnis, selbst Rechte zu besitzen und Verpflichtungen einzugehen, um am Rechtsverkehr teilzunehmen (rechtsfähige Gesellschaft), oder sie dient lediglich den Gesellschaftern zur Gestaltung ihrer Beziehungen zueinander (nicht rechtsfähige Gesellschaft). Im Hinblick auf Vermögen bedeutet dies, dass eine rechtsfähige Gesellschaft ihr eigenes Gesellschaftsvermögen hat, während eine nicht rechtsfähige Gesellschaft über kein eigenständiges Vermögen verfügt. Rechtsfähige GbR

haben künftig die Möglichkeit, sich in ein Gesellschaftsregister eintragen zu lassen. Lassen sie sich eintragen, so spricht man von der eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts, kurz eGbR. Eine Pflicht zur Eintragung besteht jedoch im Allgemeinen nicht. Lediglich GbR, die Grundstücke erwerben oder veräußern müssen sich zwingend eintragen lassen.

## **6. Mehrwertsteuer**

Seit dem 1. Januar 2024 beträgt die Mehrwertsteuer für Speisen in Cafés und Restaurants wieder 19 Prozent; der bis zum Jahresende auf Grund des Corona-Steuerhilfegesetzes ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent in der Gastronomie wurde nicht verlängert. Betroffen von der neuen Regelung sind u.a. auch Handwerksbetriebe mit angeschlossener Gastronomie (z.B. Bäckereien, Konditoreien und Metzgereien mit Speiseangebot vor Ort).

### **Kontakt:**

Handwerkskammer zu Köln

Rechtsberatung

Sabine Schönewald

Telefon 0221 2022-210

E-Mail [sabine.schoenewald@hwk-koeln.de](mailto:sabine.schoenewald@hwk-koeln.de)